

# Änderungen im Rahmen der EMCS – Phase 4.0

Version 1.0

# Inhalt

Einleitung	3
Unterschiede e-VBD – e-VD	4
Wirtschaftsbeteiligte/Verbrauchsteueridentifikationsnumme	er (VID)4
Kennziffer Ausgangspunkt und Code Bestimmungsort	4
Ort der Lieferung/Direktlieferung	6
Ort der Versendung/Kennziffer Ausgangspunkt	6
Export bzw. Steuerbefreite Organisationen	7
Empfängeränderungen	7
Sicherheitsleistung	7
Stornierung	8
Empfangsberichte	8
Verbrauchsteuer-Produktcodes	8
Format des ARC	8
Liste der möglichen Nachrichten in EMCS	9
Änderungen im bisherigen System	10
e-Versandanzeige	10
Neues Datenfeld "Reifezeit oder Alterungsdauer"	10
Datenfelder Nettomasse und Bruttomasse – Bezeichnung	10
Datenfelder Nettomasse und Bruttomasse – Format	10
Abkürzungen	11
Impressum	12

## Einleitung

Wie bereits im EMCS Newsletter 2022 – 02 angekündigt wurde, wird dem EMCS Masterplan der Europäischen Kommission folgend am 13. Februar 2023 auch in Österreich die EMCS Phase 4.0 in Betrieb genommen werden.

Mit der EMCS Phase 4.0 wird das papiergestützte Verfahren mit dem Vereinfachten Begleitdokument für Lieferungen von verbrauchsteuerpflichtigen Waren zu gewerblichen Zwecken außerhalb des Steueraussetzungsverfahrens in das EMCS integriert.

Durch die Wiederverwendung des bestehenden EMCS kann der technische Aufwand für das neue Verfahren geringgehalten werden, jedoch sind Adaptierungen auch für das Steueraussetzungsverfahren erforderlich.

Gleichzeitig mit diesem Informationsschreiben wird ein Dokument mit den vorgesehenen EMCS – Prüfungen sowie eine Aufstellung der Prüfungen je Nachrichtentyp und Datenelement veröffentlicht.

Die ebenfalls veröffentlichten Auszüge aus dem Design Document for National Excise Applications (DDNEA) stellen eine zusätzliche Information insbesondere für Softwareentwickler dar. Diesbezüglich wird jedoch auf die Abweichungen in den nationalen Schemadefinitionen sowie auf die nationalen Prüfungen hingewiesen.

## Unterschiede e-VBD – e-VD

#### Wirtschaftsbeteiligte/Verbrauchsteueridentifikationsnummer (VID)

Wirtschaftsbeteiligte, die als Zertifizierte Versender oder als Zertifizierte Empfänger nicht nur gelegentlich oder im Einzelfall Lieferungen aus dem steuerrechtlich freien Verkehr zu gewerblichen Zwecken durchführen wollen, werden über Antrag von den örtlich zuständigen Zollstellen in SEED erfasst und erhalten eine Verbrauchsteueridentifikationsnummer (VID).

Die Erfassung in SEED erfolgt entweder dauerhaft bis auf Widerruf oder für einzelne Bezüge oder Versendungen.

Anlässlich der Erfassung in SEED werden auch die beantragten Warenkategorien bzw. Verbrauchsteuer-Produktcodes festgelegt.

Für Bezüge oder Versendungen im Einzelfall wird auch die Art und die Menge der Waren, der jeweilige Versender oder Empfänger sowie ein Gültigkeitszeitraum erfasst.

Erst durch die Erfassung in SEED und der damit einhergehenden Vergabe der VID ist die Erstellung eines Vereinfachten elektronischen Begleitdokumentes (e-VBD) durch die Versender bzw. der Erhalt dieses elektronischen Dokumentes durch die Empfänger möglich. Das Vereinfachte Begleitdokument in Papierform ist dann nicht mehr anzuwenden.

Nähere Informationen betreffend das Antragsverfahren und die Vergabe einer VID für das Verfahren im steuerrechtlich freien Verkehr sowie die Erfassung in SEED werden zeitgerecht veröffentlicht werden.

Mit der Erfassung in SEED erhalten Wirtschaftsbeteiligte automatisch Zugang zur Verbrauchsteuer-Internetplattform und somit zur Onlineanwendung des EMCS.

Darüber hinaus kann auch das VIP-Webservice für den Datenaustausch mit dem EMCS genutzt werden. Hierfür werden dieselben Schemadefinitionen wie für das Steueraussetzungsverfahren verwendet.

Auf folgende Abweichungen wird besonders hingewiesen:

#### Kennziffer Ausgangspunkt und Code Bestimmungsort

Als "Kennziffer Ausgangspunkt (Feld 9d)" wird der "Code 3 – Steuerrechtlich freier Verkehr (Origin – Duty Paid)" hinzugefügt.

Dieser neue Code wird ausschließlich für e-VBDs verwendet.

Die "Kennziffern Ausgangspunkt" für e-VDs bleiben unverändert (Code 1 – Steuerlager bzw. Code 2 – Import).

Als "Code Bestimmungsort (Feld 1a)" werden folgende Codes hinzugefügt:

- Code 9 Bestimmung Zertifizierter Empfänger (Destination Certified Consignee)
- Code 10 Bestimmung Zertifizierter Empfänger im Einzelfall (Destination Temporary Certified Consignee).

Diese beiden Codes werden ausschließlich für das e-VBD verwendet.

• Code 11 – Bestimmung – Zurück zum Ort der Versendung (Destination – Return to the place of dispatch of the Consignor).

Dieser Code wird ausschließlich für Empfängeränderungen zu einem e-VBD verwendet.

Für e-VDs bleiben die möglichen Angaben für das "Feld 1a – Code Bestimmungsort" unverändert:

- Code 1 Bestimmung Steuerlager
- Code 2 Bestimmung Registrierter Empfänger
- Code 3 Bestimmung Registrierter Empfänger im Einzelfall
- Code 4 Bestimmung Direktlieferung
- Code 5 Bestimmung Steuerbefreite Organisation
- Code 6 Bestimmung Export

#### Die Codes in den Datenelementen

```
<xs:element name="OriginTypeCode" type="tcl:OriginTypeCode"/>
und
```

<xs:element name="DestinationTypeCode" type="tcl:DestinationTypeCode"/>

legen fest, ob ein e-VD oder ein e-VBD übermittelt wird.

Entsprechende semantische Prüfungen werden unzulässigen Kombinationen ausschließen und dadurch eine eindeutige Unterscheidung einer Beförderung zwischen Steueraussetzung (e-VD) und steuerrechtlich freien Verkehr (e-VBD) ermöglichen. Die "Kennziffer Ausgangspunkt Code 3 – Steuerrechtlich freier Verkehr" ist ausschließlich in der Kombination mit den "Codes Bestimmungsort 9, 10 und 11" (e-VBD) zulässig während die "Kennziffern Ausgangspunkt Codes 2 und 3" weiterhin ausschließlich in der Kombination mit den "Codes Bestimmungsort 1 bis 6" zulässig sind.

#### Ort der Lieferung/Direktlieferung

Im Unterschied zu Beförderungen unter Steueraussetzung gibt es den Bestimmungsort "Code 4 – Direktlieferung" im e-VBD nicht.

Dies bedeutet aber keineswegs, dass es keine Lieferungen aus dem steuerrechtlich freien Verkehr zu gewerblichen Zwecken gäbe, die an eine andere Adresse als die des Empfängers geliefert werden könnten.

In einem e-VBD ist die Datengruppe "Ort der Lieferung" in jedem Fall eine Pflichtangabe (ausgenommen im Falle einer Empfängeränderung zurück zum Zertifizierten Versender).

Code Bestimmungsort →	9 - Zertifizierter Empfänger	10 - Zert. Empf. im Einzelfall	11 - Zurück zum Zert. Versender
Ort der Lieferung/UID (keine VID!)	Pflichtangabe	Pflichtangabe	Wird nicht angegeben
Ort der Lieferung/Name	Pflichtangabe	Pflichtangabe	Wird nicht angegeben
Ort der Lieferung/Straße	Pflichtangabe	Pflichtangabe	Wird nicht angegeben
Ort der Lieferung/Hausnummer	Optional	Optional	Wird nicht angegeben
Ort der Lieferung/Postleitzahl	Pflichtangabe	Pflichtangabe	Wird nicht angegeben
Ort der Lieferung/Ort	Pflichtangabe	Pflichtangabe	Wird nicht angegeben

#### Ort der Versendung/Kennziffer Ausgangspunkt

Lieferungen aus dem steuerrechtlich freien Verkehr zu gewerblichen Zwecken müssen nicht zwingend als "Ort der Versendung" die Firmenadresse des Versenders aufweisen. Der Beginn der Beförderung ist auch von einem anderen Ort aus möglich. Die Datengruppe "Ort der Versendung" ist im e-VBD ebenfalls in jedem Fall eine Pflichtangabe.

Kennziffer Ausgangspunkt →	3 – Steuerrechtlich freier Verkehr ("Duty Paid")
Ort der Versendung/VID	Wird nicht angegeben
Ort der Versendung/Name	Pflichtangabe
Ort der Versendung/Straße	Pflichtangabe
Ort der Versendung/Hausnummer	Optional
Ort der Versendung/Postleitzahl	Pflichtangabe
Ort der Versendung/Ort	Pflichtangabe

Die "Kennziffern Ausgangspunkt Code 1 – Steuerlager und Code 2- Import" sind für Lieferungen aus dem steuerrechtlich freien Verkehr zu gewerblichen Zwecken nicht vorgesehen.

Demnach kann kein e-VBD unter Verwendung von

Verbrauchsteueridentifikationsnummern für Steuerlagerinhaber, Steuerlager, Registrierte Versender oder Registrierte Empfänger (im Einzelfall) erstellt werden.

#### **Export bzw. Steuerbefreite Organisationen**

Die "Codes Bestimmungsort"

- Code 5 Bestimmung Steuerbefreite Organisation
- Code 6 Bestimmung Export

sind für Lieferungen aus dem steuerrechtlich freien Verkehr zu gewerblichen Zwecken nicht vorgesehen. Für eine mittelbare Ausfuhr aus dem steuerrechtlich freien Verkehr über das Gebiet eines anderen Mitgliedstaates ist daher kein Vereinfachtes elektronisches Begleitdokument vorgesehen und für unmittelbare Ausfuhren ist kein solches Dokument erforderlich. Die mittelbar Ausfuhr von verbrauchsteuerpflichtigen Waren über das Gebiet eines anderen Mitgliedstaates erfolgt daher ausschließlich im Steueraussetzungsverfahren.

#### Empfängeränderungen

Für Lieferungen aus dem steuerrechtlich freien Verkehr zu gewerblichen Zwecken sind Empfängeränderungen bzw. Lieferortänderung zwar grundsätzlich möglich, jedoch wird dies eingeschränkt auf:

- Lieferortänderungen zu einem anderen "Ort der Lieferung" bei gleichbleibendem Empfänger;
- Empfängeränderung zurück zum Versender, wodurch der Versender zum Empfänger wird. In diesem Fall ist die Datengruppe "Ort der Lieferung" anlässlich der Empfängeränderung nicht anzugeben.

Entsprechende EMCS – Prüfungen werden die Einhaltung dieser Geschäftsregel sicherstellen.

#### Sicherheitsleistung

Im nationalen EMCS sind für Beförderungen unter Steueraussetzung (e-VD) nur der Versender oder der Beförderer als Sicherheitsleister vorgesehen.

Für Lieferungen aus dem steuerrechtlich freien Verkehr zu gewerblichen Zwecken wird üblicherweise der Empfänger als Sicherheitsleister auftreten. Daher wird in einem e-VBD als Sicherheitsleister auch "Sicherheitsleister = Code 4 – Empfänger" möglich sein.

Eine Änderung des Sicherheitsleisters im Zuge einer Empfängeränderung ist für e-VBDs nicht vorgesehen.

#### **Stornierung**

Stornierungen von Vereinfachten elektronischen Begleitdokumenten (e-VBDS) sind nicht vorgesehen. Alternativ kann zu einem e-VBD situationsabhängig eine Empfängeränderung zurück zum Versender erfolgen oder die zuständige Behörde kann einen Abbruch der Beförderung oder eine manuelle Schließung durchführen.

#### **Empfangsberichte**

Empfangsberichte für e-VBDs werden von den Wirtschaftsbeteiligten grundsätzlich unter denselben Bedingungen erstellt, wie für e-VDs.

Der wesentliche Unterschied besteht jedoch darin, dass eine Übermittlung der Empfangsberichte an den Versandmitgliedstaat und in weiterer Folge an den Versender erst erfolgt, nachdem der Empfänger jegliche im Bestimmungsmitgliedstaat fällige Verbrauchsteuer entrichtet hat oder die Ware aus dem steuerrechtlich freien Verkehr in eine Steuerlager eingelagert wurde oder allenfalls ausgeführt wurde.

#### **Verbrauchsteuer-Produktcodes**

Es sind grundsätzlich dieselben Verbrauchsteuer-Produktcodes (EPC) wie im Steueraussetzungsverfahren anzuwenden.

Zusätzlich wird der neue Verbrauchsteuer-Produktcode "S600" eingeführt.

Dieser neue EPC findet ausschließlich für Lieferungen aus dem steuerrechtlich freien Verkehr zu gewerblichen Zwecken unter Verwendung eines e-VBD Anwendung.

(S600 = Vollständig vergällter Alkohol im Sinne von Artikel 20 der Richtlinie 92/83/EWG ist Alkohol, der vergällt wurde und die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung gemäß Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe a der genannten Richtlinie erfüllt)

#### **Format des ARC**

Für e-VBDs wird nach erfolgreicher Validierung durch das EMCS ebenso wie für e-VDs ein "Administrativer Referenzcode" (ARC) vom EMCS vergeben.

Zwecks einfacherer Unterscheidung werden die ARCs von e-VBDs an der vorletzten Stelle immer ein "P" aufweisen. Die ARCs von e-VDs dürfen hingegen an der vorletzten Stelle kein "P" aufweisen (z.B. 23ATI1302B0000000000P6 für ein e-VBD bzw.

23ATI1302B00000000016 für ein e-VD)

Mitgliedstaaten, die bisher Großbuchstaben an der vorletzten Stelle des ARC für e-VDs verwendeten, müssen die ARC-Generierung rechtzeitig anpassen (dies ist für österreichische ARCs nicht erforderlich).

### Liste der möglichen Nachrichten in EMCS

Nachricht	Name	Mögliche Verfahren
EM704	Fehlermeldung	e-VD/e-VBD
EM800	Versandanzeige	e-VA
EM801	e-VD/e-VBD	e-VD/e-VBD
EM802	Erinnerung an Empfangsbericht oder Empfänger- /Lieferortänderung	e-VD/e-VBD
EM803	Umleitungsbenachrichtigung	e-VD/e-VBD
EM809	Stornierung einer Versandanzeige	e-VA
EM810	Stornierung eines e-VD	e-VD
EM813	Empfänger-/Lieferortänderung	e-VD/e-VBD
EM814	Versandanzeige Entwurf	e-VA
EM815	e-VD – Entwurf/e-VBD – Entwurf	e-VD/e-VBD
EM818	Empfangsbericht	e-VD/e-VBD
EM819	Alarmierung oder Zurückweisung eines e-VD/e-VBD	e-VD/e-VBD
EM829	Benachrichtigung über die Übernahme eines e-VD in eine Ausfuhranmeldung	e-VD
EM837	Erklärung zu verspäteter Lieferung	e-VD/e-VBD
EM839	Zurückweisung von einer Ausfuhr	e-VD
EM840	Ereignisbericht	e-VD/e-VBD
EM871	Erklärung zu Fehl- oder Mehrmengen	e-VD/e-VBD
EM920	Benachrichtigung über die Ungültigkeitserklärung einer Ausfuhranmeldung	e-VD
FB801	Nacherfassung eines Ausfalldokumentes	e-VD/e-VBD

## Änderungen im bisherigen System

#### e-Versandanzeige

Der Nachrichtentyp EM812 (Änderung der Versandanzeige) wird nicht mehr unterstützt. In der EMCS – Onlineanwendung ist eine Änderung der Versandanzeige seit Einführung der EMCS Phase 3.4 nicht mehr möglich. Daher wird diese Nachricht auch aus der Schnittstellenbeschreibung für das VIP – Webservice für das EMCS entfernt.

#### Neues Datenfeld "Reifezeit oder Alterungsdauer..."

Das neue Datenfeld

"Reifezeit oder Alterungsdauer laut Verordnung (EU) 2019/787 (17t)" wird eingeführt. Es handelt sich unbeschadet der Bestimmungen der angeführten Verordnung in technischer Hinsicht um ein optionales Feld und wird auf Warenpositionseben übermittelt bzw. angegeben.

```
(<xs:element name="MaturationPeriodOrAgeOfProducts"
type="com:LSDMaturationPeriodOrAgeOfProductsType" minOccurs="0"/>)
```

#### **Datenfelder Nettomasse und Bruttomasse – Bezeichnung**

Die Bezeichnungen der Datenfelder Nettogewicht und Bruttogewicht auf Warenpositionsebene werden auf Nettomasse und Bruttomasse geändert. Die Bezeichnungen dieser Datenfelder werden jedoch in den EMCS – Nachrichten auf nationaler Ebene ("EM-Nachrichten") nicht geändert.

```
(<xs:element name="GrossWeight" type="emcs:GrossWeightType"/>)
(<xs:element name="NetWeight" type="emcs:NetWeightType"/>)
```

#### **Datenfelder Nettomasse und Bruttomasse – Format**

Das Format der Datenfelder Nettomasse und Bruttomasse auf Warenpositionsebene wird von "n..15,2" auf "n..16,6" geändert und findet in den Schemadefinitionen Anwendung.

#### Abkürzungen

EMCS Excise Movement and Control System

SEED System for Exchange of Excise Data

VID Verbrauchsteueridentifikationsnummer

e-VD Elektronisches Verwaltungsdokument

e-VBD Vereinfachtes elektronisches Begleitdokument

ARC Administrativer Referenzcode

DDNEA Design Document for National Excise Applications

EPC Excise Product Code – Verbrauchsteuer-Produktcode

#### **Impressum**

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:

Bundesministerium für Finanzen, Johannesgasse 5, 1010 Wien

Autorinnen und Autoren: Günter Decker

Wien, 15.02.2022

Version: 1.0

#### **Copyright und Haftung:**

Auszugsweiser Abdruck ist nur mit Quellenangabe gestattet, alle sonstigen Rechte sind ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig.

Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Bundesministeriums für Finanzen und der Autorin/des Autors ausgeschlossen ist. Rechtausführungen stellen die unverbindliche Meinung der Autorin/des Autors dar und können der Rechtssprechung der unabhängigen Gerichte keinesfalls vorgreifen.

**Bundesministerium für Finanzen** 

Johannesgasse 5, 1010 Wien +43 1 514 33-0

bmf.gv.at